



# HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2022

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der SPD

#### Gesetz zur Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes

##### A. Problem

Im Hessischen Mittelstandsförderungsgesetz wurde bisher nicht berücksichtigt, wenn Unternehmen gute Arbeitsbedingungen schaffen. Dazu gehören die Einhaltung von Tarifverträgen, die Ermöglichung von Mitbestimmung durch Betriebsräte und die Vermeidung von Leiharbeit, Mini-Jobs und befristeten Arbeitsverträgen. Die geringer werdende Tarifbindung ist auch in Hessen zunehmend ein Problem.

##### B. Lösung

Das Hessische Mittelstandsförderungsgesetz wird so geändert, dass soziale Kriterien bei der Förderung von Unternehmen Berücksichtigung finden.

##### C. Befristung

Keine.

##### D. Alternativen

Keine.

##### E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Mittelstandsförderungsgesetz vom 25. März 2013 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 7 wie folgt gefasst:

„§ 7 Fördermittel, Kontrolle und Sanktionen“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Mittelstandsförderung erhalten solche Unternehmen, die die Lohnsumme des Betriebes vom Zeitpunkt der Mittelbewilligung für drei Jahre beibehalten oder steigern wollen und Dauerarbeitsplätze an den jeweiligen hessischen Standorten garantieren.“

Maßnahmen zur Mittelstandsförderung werden zusätzlich über ein Bonussystem geregelt: Unternehmen, die folgende Kriterien erfüllen, erhalten eine zusätzliche Bonusförderung und somit mehr Förderung als Unternehmen, die die folgenden sozialen Kriterien nicht berücksichtigen.

- Tarifbindung vorweisen,
- Mitbestimmung durch Betriebsräte ermöglichen,
- Leiharbeit, Mini-Jobs und sachgrundlose Befristungen vermeiden oder aber nur 10 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse dürfen Leiharbeit oder Minijobs sein,
- ein Mindestentgelt zahlen, welches zumindest der untersten Entgeltgruppe des TV-H entspricht,
- eine Begrenzung gewinnabhängiger Vergütung für die Geschäftsführung bei Inanspruchnahme der Förderung einhalten,
- Engagement in der Aus- und Weiterbildung.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu den Abs. 3 bis 5.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Fördermittel, Kontrolle und Sanktionen**

Die finanzielle Förderung im Sinne dieses Gesetzes wird von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen durchgeführt, soweit keine anderweitige Zuweisung erfolgt. Die Kontrolle der Unternehmen, die Förderung erhalten haben, erfolgt stichprobenartig durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Sollte es zu einem Betrugstatbestand kommen und ein rechtskräftiges Urteil folgen, sind die Unternehmen verpflichtet, neben der Fördersumme, zusätzlich 30 Prozent der Fördersumme als Entschädigung zurückzuzahlen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Artikel 1**

#### Zu Nr. 1 a):

Eine starke Wirtschaft und gute Arbeit sind zwei Seiten einer Medaille und bedingen einander. Nachhaltige Wertschöpfung und gute Arbeit sind Zielmarken von guter Wirtschaftsförderung. Das Land will mit der so gestalteten Wirtschaftsförderung Unternehmen unterstützen, wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten. Mit der Wirtschaftsförderung hat das Land zudem die Möglichkeit, solche Unternehmen insbesondere zu fördern, die bessere Rahmenbedingungen für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schaffen. Mittelstandsförderung erhalten grundsätzlich solche Unternehmen, die die Lohnsumme des Betriebes vom Zeitpunkt der Mittelbewilligung für drei Jahre beibehalten oder steigern wollen und Dauerarbeitsplätze an den jeweiligen hessischen Standorten garantieren.

Unternehmen, die Mitbestimmung durch Betriebsräte ermöglichen und Leiharbeit, Mini-Jobs und sachgrundlose Befristungen vermeiden, erhalten zudem eine Bonusförderung. Nur 10 % der Beschäftigungsverhältnisse dürfen Leiharbeit und Mini-Jobs sein. Die Unternehmen erhalten so einen Anreiz, gute Arbeit anzubieten. Es sollen besonders solche Unternehmen gefördert werden, die Tarifverträge zur Anwendung bringen. Dies wird das Tarifvertragssystem stützen und dem Rückgang der Tarifbindung entgegenwirken und dies kommt damit unmittelbar den hessischen Beschäftigten zugute. Zudem erhalten solche Unternehmen eine Bonusförderung, die ein Mindestentgelt zahlen, welches zumindest der untersten Entgeltgruppe des TV-H entspricht, eine Begrenzung gewinnabhängiger Vergütung für die Geschäftsführung bei Inanspruchnahme der Förderung einhalten, und Aus- und Weiterbildung anbieten.

Die Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen. Je mehr Kriterien im Unternehmen berücksichtigt werden, desto höher ist die Fördersumme. Die genaue Ausgestaltung wird in den Förderrichtlinien beschrieben. In der Förderrichtlinie wird auch ausgestaltet, bei welchen Abweichungen Rückforderungen an die Unternehmen gestellt werden.

Zu Nr.1b)  
Redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nr. 2:

Unternehmen, die eine Förderung erhalten haben, werden von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen stichprobenartig überprüft. Sollte es zu einem Betrugstatbestand kommen und ein rechtskräftiges Urteil folgen, sind die Unternehmen verpflichtet, neben der Fördersumme, zusätzlich 30 Prozent der Fördersumme als Entschädigung zurückzuzahlen.

### **Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 13. September 2022

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Günter Rudolph**